

25.02.2013 - 10:00 Uhr

Unzumutbarer Geruch / Haussanierung als außergewöhnliche steuerliche Belastung (BILD)



Berlin (ots) -

Wenn von einer Immobilie eine konkrete Gesundheitsgefährdung ausgeht, dann hat der Eigentümer eine Chance, dass der Fiskus die Kosten für eine Sanierung als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkennt. Nicht jede Geruchsbelästigung reicht allerdings dafür aus. Nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS muss es sich schon um erhebliche Folgen handeln. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 21/11)

Der Fall:

"Muffig" und "modrig", so wurde der Geruch in einem Fertighaus beschrieben. Besucher gaben an, dass sie nach einem Aufenthalt in der Immobilie ihre Kleidung hätten waschen oder für mehrere Stunden an die frische Luft hängen müssen. Ursache der extremen Geruchs-Belästigung war nach Ansicht von Fachleuten ein Holzschutzmittel, das bei der Errichtung des Gebäudes verwendet worden war. Die Eigentümer sahen sich gezwungen, eine Sanierung durchzuführen. Das verschlang insgesamt fast 33.000 Euro.

Das Urteil:

So lange es sich nicht um übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt, können derartige Ausgaben als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, beschied der Bundesfinanzhof. Allerdings muss eine konkrete Gesundheitsgefährdung und eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegen. Sollten Beseitigungsansprüche gegen einen Dritten bestehen, müssen zunächst diese durchgesetzt werden.

Pressekontakt:

Dr. Ivonn Kappel
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Referat Presse
Tel.: 030 20225-5398
Fax : 030 20225-5395
Email: ivonn.kappel@dsgv.de

Medieninhalte



Hausanierung als aussergewoehnliche steuerliche Belastung. Wenn von einer Immobilie eine konkrete Gesundheitsgefaehrdung ausgeht, dann hat der Eigentuemmer eine Chance, dass der Fiskus die Kosten fuer eine Sanierung als aussergewoehnliche Belastung steuerlich anerkennt. Nicht jede Geruchsbelaeustigung reicht allerdings dafuer aus. Nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS muss es sich schon um erhebliche Folgen handeln. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 21/11) Die Verwendung dieses Bildes ist fuer redaktionelle Zwecke honorarfrei. Veroeffentlichung bitte unter Quellenangabe: "obs/Bundesgescheftsstelle Landesbausparkassen (LBS)"

Original-Content von: Bundesgescheftsstelle Landesbausparkassen (LBS), übermittelt durch news aktuell
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/pm/35604/2421975> abgerufen werden.